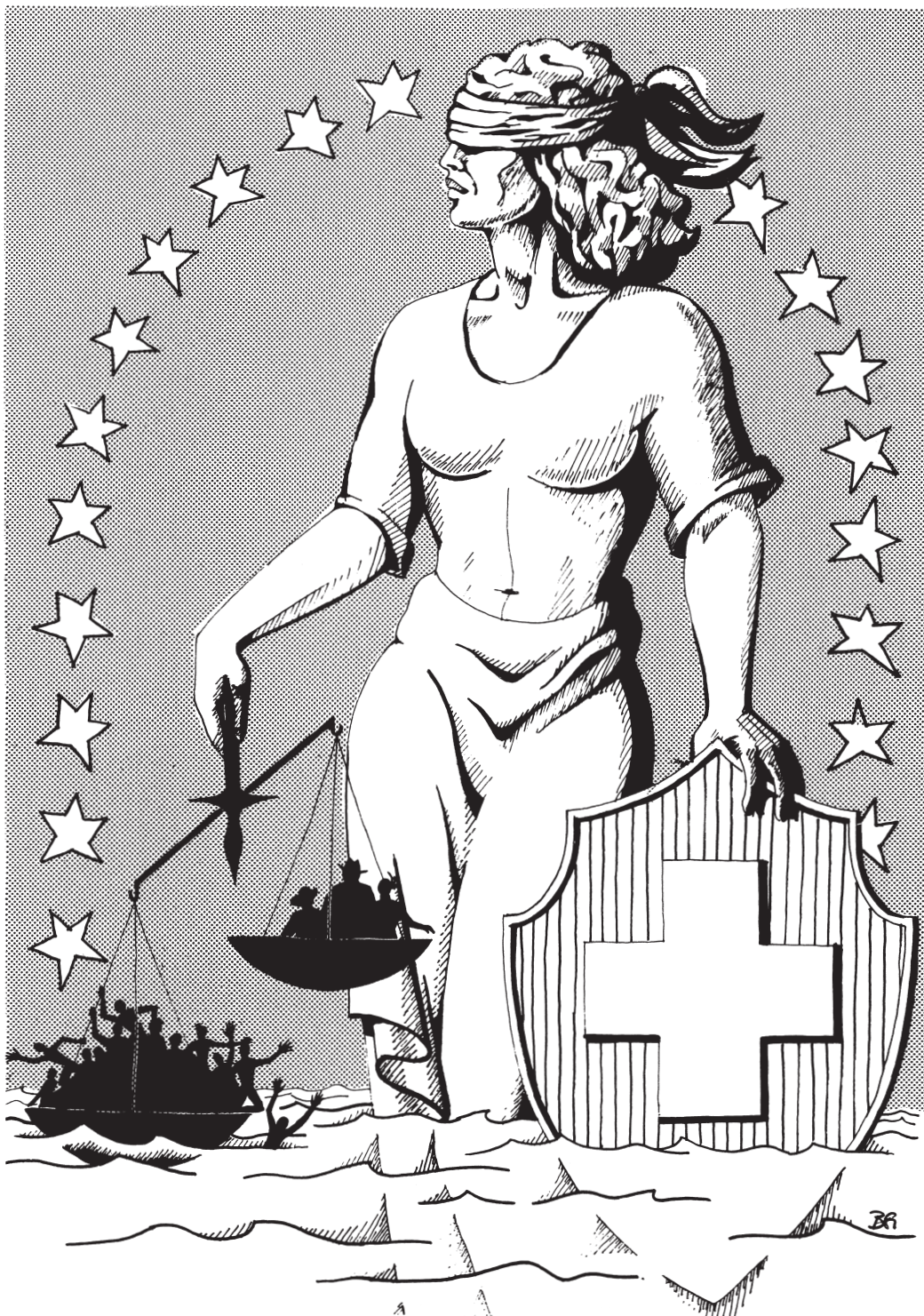




Leben bedeutet mehr als Überleben auch für Armutsbetroffene



SOZIALPARTHEID

Solidarität mit Armutsbetroffenen

Was in Deutschland möglich wurde, ist in der Schweiz zurzeit undenkbar – dass das Schweizer Bundesgericht zum Schluss käme, dass die SKOS-Richtlinien (also die Bemessungsgrundlagen für die Sozialhilfe) gegen die Verfassung verstossen. So geschehen in Deutschland: Anfangs Februar 2010 erklärten die Deutschen BundesverfassungsrichterInnen die mit der Hartz-IV-Reform auf den 1. Januar 2005 eingeführten Regelsätze für die Sozialhilfe teilweise für verfassungswidrig. Ein Triumph aller Armutsbetroffenen über die Mächtigen, deren Definitionsmacht, was arm heisst, endlich in Schranken gewiesen wurde (Seiten 5-6).

Was die IG Sozialhilfe schon immer sagte, hat nun von offizieller Seite Bestätigung gefunden: Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO kommt in einer seiner Studien zum Schluss, dass sich die von Seiten der Sozialämter verfügten so genannten „Integrationsmassnahmen“ (Beschäftigungsprogramme, Schulungen, Beratungen usw.) auf die Betroffenen mehrheitlich nicht etwa positiv, sondern negativ auswirken. Wie heisst es doch so schön im Original: „Keine Massnahme zu verfügen kann in vielen Fällen die wirksamste Massnahme sein.“ Lesen Sie selbst den Artikel von Kurt Wyss, der die Hoffnung noch nicht aufgegeben hat: „Vielleicht beginnen diejenigen, die die gegenwärtige Sozialpolitik verantworten, auch noch damit, über das Ergebnis vertieft nachzudenken und dann die richtigen sozialpolitischen Konsequenzen – endlich mal wirklich zu Gunsten der Betroffenen – zu ziehen“ (Seite 7-8).

Was sonst gerne verschwiegen wird, erhält in dieser Zeitung eine machtvolle Stimme: Armut aufgrund sexueller Ausbeutung (Seite 9), Auswirkungen des Schengen/Dublin-Abkommens auf Einzelschicksale (Seite 11) und soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Seite 12).

Übrigens: Setzen auch Sie ein ganz persönliches Zeichen gegen die grassierende Armut im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010. Lesen Sie dazu die Hintergründe von Branka Goldstein (Seite 3-4). Die Armutsbetroffenen sind darauf angewiesen, dass nicht nur sie, sondern alle, ob arm oder reich, sich gegen die Armutsspiralen engagieren. Denn es gibt nur eins:

Solidarität mit Armutsbetroffenen!

IG Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

- 3 Branka Goldstein: Zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 – Nein zur Sozialapartheid hier und jetzt und überall!
- 5 Pierre Heusser: Ist Menschenwürde Ansichtssache?
- 7 Kurt Wyss: „Integrationsmassnahmen“ verstärken den sozialen Ausschluss – Zum Hauptergebnis der neuen SECO-Studie
- 8 Franz Schibli: Nichts Neues aus der Wissenschaft
- 9 Branka Goldstein: Über sexuelle Ausbeutung und Missbrauch als Grund von Armut wird geschwiegen: Brechen wir das Tabu!
- 10 Branka Goldstein: Das neue Hobby: Spitzeln
- 11 Luz & Thomas: Ausweise bitte!
Paul Ignaz Vogel: Die Sprache der Mächtigen
- 12 Corinne Eugster: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession
- 13 Christof Berger: Hohe Schule der Ausgrenzung
- 14 Christoph Heusser: Kafi Klick – Verwirklichung des Menschenrechts auf Information
- 15 Branka Goldstein: Verwirklichung der Menschenrechte auch für Armutsbetroffene: Aus dem Jahresbericht der IG Sozialhilfe 2009
- 16 Matronats- und Patronatskomitee der IG Sozialhilfe

Impressum

IG Sozialhilfe
Postfach
8032 Zürich
Tel. 079 343 66 43
www.ig-sozialhilfe.ch

Verantwortlich für die Redaktion:

Branka Goldstein, Zürich
Franz Schibli, St. Gallen

Korrektur:

Yvonne Joos, St. Gallen

Titelbild:

Beatrice Güntensperger, Zürich

Layout:

Peter von Felten, Winterthur

Druck:

Ropress, Zürich
Auflage: 4'000

Zeitungsproduktion:

Herzlichen Dank allen MitarbeiterInnen für die ihre ehrenamtliche solidarische Arbeit.

Copyright:

by IG Sozialhilfe

ZeitungsverkäuferInnen gesucht:

Die Zeitungen können zu Fr. 2.50 bezogen und zu Fr. 5.- verkauft werden. Bitte meldet Euch bei:

IG Sozialhilfe
Postfach
8032 Zürich
Tel. 079 343 66 43
www.ig-sozialhilfe.ch

Zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 – Nein zur Sozialapartheid hier und jetzt und überall!

Politik gegen Armut heisst einklagbare soziale Menschenrechte schaffen und Ausbau statt Abbau im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen: Eine Kehrtwende bei den Staatsausgaben der Regierungen! Der armutsbetroffene Mensch muss als Individuum in seiner Ganzheit im Mittelpunkt der Armutsbekämpfung stehen und über sich entscheiden, statt wie Ware verwaltet zu werden.

Zur Überwindung der Armut braucht es für Erwerbsarbeitsfähige Arbeitsplätze mit Existenz sichernden Löhnen. Doch für immer mehr Menschen gibt es keine Arbeit mehr, darum geraten sie in Armut. Ihre Arbeitsplätze werden abgeschafft, ausgelagert, damit die Unternehmen mehr Profite erzielen. Diese Profitmaximierung erzeugt die zunehmende Armut und Misere von Millionen von EuropäerInnen.

In Europa leben Armutsbetroffene ständig in Existenzangst umgeben von der Wohlstandsgesellschaft. Sie erleiden allumfassenden Mangel und Not und sind zudem Verfemung und Verachtung ausgesetzt: Viele sind oder werden krank aufgrund der schlechten Lebensbedingungen und sterben vorzeitig. Die alltäglichen sozialen, psychischen und finanziellen Erniedrigungen jener, deren Menschenrechte verletzt werden, verzehren die Kraft, verletzen die Würde, schmerzen und hinterlassen tiefe Wunden oft über Generationen.

Armut verhindert die Kinderrechte

Kinderrechte können nur garantiert werden, wenn in den Familien die zur Entfaltung der Kinder nötigen materiellen, immateriellen und personellen Ressourcen vorhanden sind. Armutsbetroffene Kinder sind die schwächsten Glieder

2010 – Europäisches Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Vor zehn Jahren verpflichteten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs, bis 2010 die Armut in der EU abzuschaffen. Doch das Ziel liegt noch in weiter Ferne.

Armut gibt es nicht nur in Entwicklungsländern – auch in Europa stellt sie eine große Belastung für die Gesellschaft dar. Dabei handelt es sich um ein komplexes Phänomen. Armut verwehrt den Menschen ein Leben, das die meisten von uns für selbstverständlich halten. Ihre Ursachen sind vielfältiger Art: Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeit, unzureichende Bildung, Suchtprobleme, eine schwere Jugend mit eingeschränktem Zugang zu kulturellen, sozialen und materiellen Ressourcen.

In der EU werden Menschen als arm bezeichnet, wenn ihr Einkommen weniger als 60 % des Durchschnittseinkommens desjenigen Landes beträgt, in dem sie leben. Dieser Definition zufolge leben nahezu 80 Millionen EuropäerInnen – über 15% der Bevölkerung – an oder unterhalb der Armutsgrenze. EineR von zehn EuropäerInnen lebt in einem Haushalt, in dem niemand erwerbstätig ist, und 8% der EuropäerInnen finden keinen Weg aus der Armut, obwohl sie eine Arbeit haben (vgl. www.eza.org).

und geraten unter Druck der fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen in der Familie. Sie sind der Familienarmut ausgeliefert: Sie werden gebraucht, um direkt oder indirekt zum Familienunterhalt beizutragen, sei es, indem sie mitverdienen müssen und darum zu wenig Zeit und Kraft fürs Lernen haben, sei es, dass sie viel zu jung Familienpflichten übernehmen müssen. Einige werden vernachlässigt oder gar misshandelt, verkauft ins Sexgewerbe, als Drogenkurier missbraucht oder umgebracht.

Europaweit ist Ausbau statt Abbau im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen für alle die entscheidende Grundbedingung zur Überwindung der Armut. Armutsbetroffene sind aufgrund der schlechten Lebensbedingungen häufiger krank und oft medizinisch unterversorgt. Optimale soziale und gesundheitliche Betreuung muss für alle gewährleistet sein, damit die Menschenwürde gewahrt ist und regelmässige Erwerbsarbeit und Ausbildung erst möglich werden. Das

Bildungswesen muss so gestaltet sein, dass für Armutsbetroffene die reale Möglichkeit besteht, Schulen und Berufsausbildung zu absolvieren.

Löhne, Sozialhilfe und Armutsgrenze in der Schweiz

Ausgegrenzte und Kranke, oft auch Familien mit Kindern, brauchen individuelle, selbstbestimmte, persönliche Unterstützung zur Überwindung der Armut: Damit aber ein emanzipatorischer Prozess überhaupt möglich ist, muss die materielle Existenzsicherung, die eine gewisse Stabilisierung schafft, erreicht sein, denn dieser verlangt grosse Anstrengungen von den Armutsbetroffenen, aber auch von den BegleiterInnen, die kontinuierliche persönliche Unterstützung in diversen Belangen anbieten. Finanzielle Leistungen dürfen niemals an die Teilnahme an Programmen oder Beratungen gekoppelt sein; denn gerade durch Zwang wird die Entfaltung der Persönlichkeit behindert; persönliche Autonomie muss Armutsbetroffenen

Die Armutsgrenze sank in der Schweiz im Jahre 2005 um ca. 10-15% durch die neuen SKOS-Richtlinien (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: www.skos.ch).

Der mittlere Lohn beträgt monatlich	SFr. 6083.–	(vgl. DRS-Echo vom 02.02.2009)
Die Armutsgrenze ist seit 2005 bei	SFr. 2200.–	für eine Einzelperson (vgl. bfs.admin.ch)
Die EU-Armutsgrenze	SFr. 3650.–	für eine Einzelperson (vgl. unten)

genauso zugestanden werden wie allen anderen Menschen auch!

Die finanziellen Sozialhilfeleistungen müssen in der Schweiz den realen Lebenskosten angepasst werden, damit Ausgrenzung und der ständige Alltagsstress zum Überleben verhindert werden: Sie müssen für Einzelpersonen mindestens um 30% und für Familien um 50% erhöht werden.

Die Armutsgrenze ist eine politische Machtfrage und somit Spielball der Mächtigen. Sie legen sie als Machtträger der Gesellschaft fest und bestimmen dadurch über die Armutsbetroffenen. Sie verschieben sie willkürlich nach unten, um das Staatsbudget auf dem Buckel der ärmsten Bevölkerungsschicht zu schonen. Das Senken der Armutsgrenze treibt die davon Betroffenen noch tiefer in Armut. Einen Teuerungsausgleich für SozialhilfebezüglerInnen gab es seit 2005 nicht – obschon die Lebenshaltungskosten stets steigen und die Erwerbslöhne immer wieder angepasst werden. Die Herabsetzung der Armutsgrenze beinhaltet aber auch noch eine weitere Dimension: Hilfswerke und Stiftungen übernehmen von der SKOS die entsprechenden Budgets und dadurch auch die tiefere Armutsgrenze.

Einklagbare soziale Rechte fehlen in der Schweiz

Wegen entsprechender Bundesgerichtsentscheide nach 2005 gibt es in der Schweiz kein Recht mehr auf Existenzsicherung. Die verzweifelten Fragen von Armutsbetroffenen sind immer dieselben: Wo sind meine Menschenrechte? Warum werden die ärmsten Menschen sanktioniert und bespitzelt und nicht die Reichen? – Darum muss in der Schweiz die Bundesverfassung bezüglich der Grundrechte geändert werden: Statt der unverbindlichen Art. 12 „Recht auf Hilfe in Notlagen“, der keine Existenzsicherung garantiert, und Art. 41 „Sozialziele“ braucht es zwingend *einklagbare, soziale Rechte* in der Bundesverfassung.

Soll Armut tatsächlich bekämpft und sollen Emanzipationsprozesse unterstützt werden, müssen einklagbare Gesetze auf Bundesebene erlassen werden, wie *ein Recht auf eine Wohnung* gemäss

Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta

Vielleicht ringt sich die offizielle Schweiz demnächst durch, im europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung die revidierte Europäische Sozialcharta zu ratifizieren. Dafür initiierte *avenirsocial*, der Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit, eine Kampagne. Das Postulat ist im Ständerat anfangs Jahr eingereicht worden. Denn die in der Schweiz lebenden Armutsbetroffenen können ohne diese Ratifizierung die Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Menschenrechte beim europäischen Gerichtshof für Menschenrecht in Strassbourg nicht einklagen.

der Haushaltgrösse, ein *Recht auf Gesundheit* und *individuelle Pflege*, ein *Recht auf kostenlose Bildung und Ausbildung* für alle Kinder und Erwachsenen, für Einheimische und MitgrantInnen, egal welchen Alters. Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung soll auch ohne unmittelbaren Bezug zur möglichen zukünftigen Erwerbstätigkeit gesichert sein – zur Ermächtigung und Entwicklung der persönlichen Sozialkompetenz, wie dies als *lebenslanges Lernen* vom Bildungsbürgertum für seine eigene Schicht propagiert wird.

Frankreich: Einklagbares Recht auf Wohnung

Nach fünf Jahren des Kampfes der Protestbewegung der Obdachlosen wurde 2007 von der Nationalversammlung und dem Senat in Frankreich ein Gesetz über das einklagbare Wohnungsrecht angenommen, das 2008 in Kraft getreten ist. Im Jahr 2003 verfasste „ATD Vierte Welt“ eine Plattform für das einklagbare Recht auf Wohnung und trug sie in die Obdachlosenbewegung. Ein Jahr später, am 5. Juni 2004, gab es in mehreren Städten Demonstrationen für das Recht auf Wohnung. Innerhalb der EU gibt es nur noch in Schottland ein Recht auf Wohnung.

In der Schweiz gibt es nur ein Obdach, keinen Anspruch auf individuellen Wohnraum. Dies kann irgendeine Unterkunft sein: eine verschimmelte Sozialwohnung irgendwo, eine Notschlaf-

stelle oder ein Bunker für MigrantInnen – und dies auch nur in der dafür zuständigen Gemeinde. Wegen der Wohnungsnot und den hohen Mietpreisen übernimmt das Sozialamt oft nicht die ganze, gemäss SKOS-Richtlinien *ortsübliche Miete*, weil diese viel zu tief angesetzt ist, sodass SozialhilfeempfängerInnen oft noch mehr in Armut geraten, weil sie den Fehlbetrag vom Haushaltgeld bezahlen müssen.

Gleichheit durch Respekt der Vielfalt – statt faschistoider Populismus

Soziale Ungerechtigkeit, Arbeitslosigkeit, staatliche strukturelle Gewalt gegen Armutsbetroffene, MigrantInnen und Angehörige von ethnischen und religiösen Minderheiten verschärfen sich in ganz Europa: Armut verursacht Verzweiflung, Auswegs- und Perspektivlosigkeit und erzeugt Gewalt. Es herrscht ein Klima der Angst, Hilflosigkeit und Wut: Die zunehmende soziale Ungerechtigkeit, die alltäglich erfahrene Diskriminierungen der einheimischen Armutsbetroffenen sind der Nährboden von Intoleranz und Rassismus: In ganz Europa lauert die populistische faschistoide Gefahr. Geschickt kappt die politische Rechte diese Verunsicherung. Die Fremden werden zu Südenböcken gemacht und müssen herhalten für die gescheiterte Sozialpolitik: Der Zwang zur Unterwerfung unter die Normen der sogenannten Integration ist das grosse Motto des Zeitgeistes. Plötzlich spielen sich politisch rechte PopulistInnen als FrauenrechtlerInnen auf, indem sie das Kopftuchverbot, in der Schweiz zudem das Minarettverbot, zu wichtigen nationalen, identitätsbildenden, freiheitlichen Kulturerrungenschaften der westlichen Welt hochstilisieren: Gleichschaltung, Unterwerfung unter die herrschende Kultur sind die Devise So werden ethnische und religiöse Minderheiten in ganz Europa immer mehr bedroht und sind struktureller staatlicher Gewalt ausgesetzt. Diese verbale Gewalttätigkeit brauner Propaganda wird mittels entsprechender neuer Gesetze staatlich gebilligt: Die Gewalt- und die Gegengewaltspirale drehen sich immer schneller. Dadurch wird von den tatsächlichen Ursachen der Armut, der Umverteilung von Arm zu Reich und der Profitmaximierung, abgelenkt. Es ist einfacher,

Fortsetzung Seite 5 unten

Ist Menschenwürde Ansichtssache?

Das Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat auch in der Schweiz für Aufsehen gesorgt: Die Deutschen Bundesverfassungsrichter erklärten die mit der Hartz-IV-Reform auf den 1. Januar 2005 eingeführten Regelsätze für SozialgeldbezügerInnen teilweise für verfassungswidrig.* Kurz gesagt finden die Richter, dass die Hartz-IV-Leistungen auf willkürliche Art und Weise festgelegt worden sind und dass sie nicht in jedem Fall ein menschenwürdiges Existenzminimum garantieren.

Des Weiteren finden sich im Urteil einige auch aus Schweizer Sicht interessante Ausführungen zum sozialrechtlichen Existenzminimum und zum Begriff der Menschenwürde. Was genau kritisieren die BundesverfassungsrichterInnen an Hartz-IV und welche Auswirkungen könnte das Urteil für die Schweiz haben?

Lebensbedarf gemäss Hartz-IV und gemäss den SKOS-Richtlinien

Mit der Hartz-IV-Reform wurden neue „Regelsätze“ eingeführt. Diese Regelsätze sind mit dem aus den SKOS-Richtlinien bekannten Grundbedarf für den Lebensbedarf (GBL) vergleichbar und beruhen auf einem statistisch ermittelten Warenkorb, der das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 20 Prozent der Deutschen Bevölkerung widerspiegelt. Dieser Warenkorb soll die Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Heizkosten, Möbelanschaffung, Gesundheitspflege, Kommunikation sowie Freizeit und Bild umfassen. Vereinfacht gesagt sollte ein Mensch mit dem monatlichen Regelsatz genügend Geld zur Verfügung haben, um die oben erwähn-

ten lebensnotwendigen Ausgaben machen zu können. Der Regelsatz für eine alleinstehende Person beträgt aktuell 359 €, für ein Ehepaar je 323 € (90% des Regelsatzes), für Kinder bis sechs Jahre 215 € (60%), für Kinder von 7 bis 13 Jahren 251 € (70%) und für Kinder ab 14 Jahren 287 € (80%). Mit diesen Beträgen soll also ein Hartz-IV-Empfänger seinen monatlichen Lebensbedarf bestreiten können. Zum Vergleich: In der Schweiz beträgt der Grundbedarf GBL aktuell CHF 960.–, was ca. 640 € entspricht. Die Beiträge für den Lebensbedarf in Deutschland sind also deutlich geringer als in der Schweiz, wobei natürlich die Lebenshaltungskosten in Deutschland auch deutlich niedriger sind als in der Schweiz.

Statistische Zahlen wurden willkürlich abgeändert

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert die Regelsätze in drei Punkten: Als erstes wird bemängelt, dass die Regelsätze eben nicht genau dem durchschnittlichen Konsumverhalten der einkommensschwächsten 20 Prozent der Bevölkerung entsprechen, sondern dass die offiziellen statistischen Werte teilweise von den Behörden willkürlich reduziert worden sind. Beispielsweise wurden die statistisch erhobenen Kosten für Strom um 15% reduziert, mit der Begründung, der Heizstrom werde bereits mit den separaten Beiträgen für die Wohnkosten abgedeckt. Bei der Kommunikation wurden die statistischen Kosten um 25% reduziert, mit der Begründung, die Kosten für Mobiltelefonie müssten für Hartz-IV-Empfänger nicht ersetzt werden. Bei Freizeit und Kultur wurde gar ein Abzug von 45% vorgenommen, weil der ausserschulische Sport- und Musikunterricht gestrichen wurde. Die Bil-

dungskosten wurden schliesslich ganz gestrichen mit der Begründung, dass diese Kosten mit einer separaten Bildungspauschale ersetzt würden. Diese Reduktionen der statistisch erhobenen durchschnittlichen Ausgaben sind in den Augen der BundesverfassungsrichterInnen teilweise willkürlich und „ins Blaue hinaus“ erfolgt. Die Jahrespauschale von 100 € für die Bildungskosten ergebe sich überhaupt nicht aus der Statistik, sie sei „offensichtlich freihändig geschätzt“ worden. Von einer schlüssigen Ermittlung der für das Sozialgeld relevanten Ausgaben für den Lebensbedarf könne „keine Rede sein“. Kurz: Die RichterInnen sind der Ansicht, dass der Grundbedarf grundsätzlich nicht von den statistisch erhobenen Zahlen abweichen darf. Oder anders gesagt: Wenn man schon auf statistische Zahlen abstellt, dann müssen diese Zahlen auch möglichst unverfälscht übernommen werden. Es ist verfassungswidrig, wenn die statistischen Zahlen ohne zwingende Gründe reduziert werden.

Kinder brauchen nicht weniger zum Leben als Erwachsene

Zweitens wird bemängelt, dass die Regelsätze für Kinder zu schematisch reduziert worden seien. Der Regelsatz von 359 € sei aus den statistischen Zahlen für alleinstehende Personen abgeleitet worden. Dass bei einem Zweipersonenhaushalt nur noch je 90 Prozent des Regelsatzes bezahlt werden, betrachten die obersten VerfassungshüterInnen noch als vertretbar. Dass aber bei Kindern Reduktionen auf 60 bis 80 Prozent vorgenommen werden, sei willkürlich, weil Kinder nicht zwangsläufig weniger Bedarf haben als Erwachsene und weil statistische Zahlen, die für alleinstehende Personen erhoben worden sind, nicht

Fortsetzung von Seite 4

fremde oder schwächere Mitglieder der Gesellschaft zu stigmatisieren und dementsprechend zu bekämpfen statt den Kampf gegen das lokale und internationale Finanzkapital aufzunehmen, wo Millionen durch Entlassung der Werktätigen oder Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verdient werden.

Was bringt das europäische Jahr gegen Armut für die Armutsbetroffenen? – Hoffen wir, der Ernst der Lage wird von den Regierungen erkannt und es folgen Taten: Die Umsetzung der Menschenrechtskonvention der UNO von 1948 auf allen Ebenen wäre nach 62 Jahren längst fällig!

Einen Lichtblick gibt es aber auf jeden

Fall: Die erfolgreiche Klage gegen Hartz IV in Deutschland. Das entsprechende Gerichtsurteil muss dieses Jahr Folgen zeitigen – weiter so! Eine Hoffnung für ganz Europa (vgl. den Artikel von Pierre Heusser, Ist Menschenwürde Ansichtssache?)

*Branka Goldstein,
Präsidentin der IG Sozialhilfe*

einfach für Familien mit Kindern verwendet werden dürften. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, bei Familien den Bedarf gemäss statistischen Zahlen zu ermitteln, welche für Familien erhoben worden sind. Auch hier ist die Situation in der Schweiz anders: Der Grundbedarf GBL ist für alle sozialhilfeunterstützten Personen gleich hoch, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelt.

Durchschnittszahlen passen nicht für jeden Fall

Der dritte Kritikpunkt betrifft die fixe Höhe der Regelsätze. Diese würden sich ja aus statistischen Durchschnittszahlen ableiten. Ein Durchschnitt bedeute aber immer, dass im Einzelfall eine SozialgeldbezügerIn aufgrund einer besonderen Lebenssituation einen erhöhten Bedarf haben könne. Die fixen Regelsätze würden solchen „atypischen Bedarfslagen“ nicht gerecht. Das Gesetz sehe bisher lediglich für das Besuchsrecht von geschiedenen Elternteilen zusätzliche Zahlungen vor. Es gebe aber auch andere denkbare Situationen, in denen ein Sozialgeldbezüger einen höheren Bedarf habe als der Durchschnitt. Dieses Problem wird auch in der Schweiz von den SKOS-Richtlinien zu wenig berücksichtigt. Der Grundbetrag von CHF 960.– pro Monat gilt in der ganzen Schweiz, obwohl sich die Lebenshaltungskosten auch in der Schweiz je nach Wohnort deutlich unterscheiden. Immerhin gibt es in der Schweiz die situationsbedingten Leistungen (SIL), mit der zusätzliche Kosten von der Sozialhilfe übernommen werden können.

Und was ist mit den SKOS-Ansätzen?

Was würden die Deutschen BundesverfassungsrichterInnen von den in der Schweiz gebräuchlichen SKOS-Richtlinien halten? Der Grundbedarf (GBL) von CHF 960.– für alleinstehende Personen leitet sich zwar ebenfalls von einem statistisch ermittelten Warenkorb ab, der die einkommenschwächsten 10 Prozent der schweizerischen Bevölkerung widerspiegelt. Leiten sich aber die SKOS-Zahlen direkt aus der Statistik ab oder wurden sie auch „freihändig“ und „ins Blaue hinaus“ verändert? Die genaue wissenschaftliche Grundlage der

SKOS-Zahlen ist nirgends öffentlich publiziert.

Und was würden die BundesverfassungsrichterInnen davon halten, dass für einen Zweipersonenhaushalt in der Schweiz nur noch 153% des Grundbedarfs ausgerichtet werden und nicht 180% wie in Deutschland? Oder dass bei einem 7-Personen-Haushalt nur 298% des Grundbetrags ausbezahlt werden, was pro unterstützte Person nur noch 42,5% des Grundbedarfs für eine alleinstehende Person ausmacht? Welche wissenschaftlichen Grundlagen gibt es dafür, dass der Grundbedarf bei einem Mehrpersonenhaushalt derart viel tiefer sein soll als für eine alleinstehende Person? Auch hier ist nicht bekannt, woher die SKOS diese Prozentzahlen nimmt. Inwieweit ist der GBL wissenschaftlich abgesichert und inwieweit aus einem politischen Kompromiss hervorgegangen?

Ohne klar nachvollziehbare statistische Grundlage für den GBL und für die Reduktion bei Mehrpersonenhaushalten würden diese Zahlen wohl auch als verfassungswidrig bezeichnet. Aber da Art. 12 der Bundesverfassung lediglich das nackte Überleben sichert (dazu später), wird das Bundesgericht die SKOS-Richtlinien wohl kaum als verfassungswidrig bezeichnen.

Gut würde der GBL wohl in Bezug auf die Tatsache abschneiden, dass Erwachsene und Kinder gleich behandelt werden. Und die zahlreichen situationsbedingten Leistungen, die in den SKOS-Richtlinien zu finden sind und in der Praxis eine erhebliche Bedeutung haben, würden wohl auch den Segen der Deutschen RichterInnen erhalten. In diesem Punkt ist das Schweizer System demjenigen in Deutschland sicher vorzuziehen.

Was ist ein menschenwürdiges Existenzminimum?

Interessant ist dann vor allem, dass im Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts eine relativ weit gehende Definition des Begriffs „Menschenwürdiges Existenzminimum“ zu finden ist: Dieses beinhaltet nicht nur die Garantie auf die „physische Existenz des Menschen“, also Nahrung, Kleidung Unter-

kunft etc., sondern auch die Möglichkeit zur Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen und zu einem Mindestmass an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, „denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“. Es scheint, dass die Deutschen BundesverfassungsrichterInnen ein ähnliches Bild davon haben, was ein menschenwürdiges Existenzminimum ist, wie die IG Sozialhilfe: „Leben bedeutet mehr als Überleben!“.

In der Schweiz sieht es ganz anders aus. Zwar garantiert Art. 12 der Bundesverfassung ebenfalls, dass die Sozialhilfe ein „menschenwürdiges Dasein“ ermöglicht. Darunter versteht das Bundesgericht aber nur die nackte Überlebenshilfe „in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung“, die vor „einer unwürdigen Bettelexistenz“ bewahrt. Unsere BundesrichterInnen sind offensichtlich nicht der Meinung, dass ein Mensch mehr zum Leben braucht als Nahrung, Kleider und ein Obdach, um menschenwürdig leben zu können. Ein eigentliches „soziales Existenzminimum“ gibt es in der Schweiz nicht. Genau das wird aber von der IG Sozialhilfe seit jeher gefordert, zum Beispiel indem einklagbare Sozialrechte in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Die Defintionsmacht der Gerichte

Was für die Deutschen BundesverfassungsrichterInnen selbstverständlich ist, gilt in der Schweiz nicht. Bei uns gilt es bereits als menschenwürdig, wenn ein Mensch in Not nicht verhungert und nicht erfriert. Oder anders gesagt: Ein menschenwürdiges Leben sieht in der Schweiz anders aus als in Deutschland. Das ist nicht nachvollziehbar. Der Begriff der Menschenwürde dürfte eigentlich nicht der Interpretation eines Gerichts überlassen werden, sondern müsste überall derselbe sein. Es darf nicht zur Ansichtssache werden, wann ein Leben noch menschenwürdig geführt werden kann.

Pierre Heusser, Rechtsanwalt

*Das Urteil ist abrufbar unter www.bverfg.de/entscheidungen/l20100209_1bvl000109.html

„Integrationsmassnahmen“ verstärken den sozialen Ausschluss – Zum Hauptergebnis der neuen SECO-Studie

Im Jahr 2009 wurde vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Studie veröffentlicht, die sich empirisch mit den Wirkungen von Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe auseinandersetzt (SECO 2009). Für die Studie wurden im Zeitraum von September 2008 bis Januar 2009 insgesamt 1529 Personen telefonisch befragt, die sich in den Jahren 2005 und 2006 in den Städten Basel, Luzern, St. Gallen, Lausanne und Biel neu bei der Sozialhilfe angemeldet hatten.

Das zentrale empirische Ergebnis der SECO-Studie, das im Herbst 2009 auch in den Medien breite Beachtung fand, ist bemerkenswert: Der Studie gemäss wirken sich die von Seiten der Sozialämter verfügten so genannten „Integrationsmassnahmen“ (Beschäftigungsprogramme, Schulungen, Beratungen usw.) auf die Betroffenen mehrheitlich nicht etwa positiv, sondern negativ aus. Diejenigen Sozialhilfe Beziehenden, die eine „Massnahme“ durchlaufen, finden signifikant weniger häufig in den ersten Arbeitsmarkt zurück als diejenigen, die keine „Massnahme“ durchlaufen. Dabei wurden in der Studie mögliche verzerrende Effekte wie derjenige, dass „Massnahmen“ eher für Personen mit schlechteren Integrationschancen verfügt werden und die negativen Folgen sich damit erklären liessen, statistisch kontrolliert und als Erklärung ausgeschlossen. Die kontraproduktiven Wirkungen von „Integrationsmassnahmen“ bestehen unabhängig davon, gegenüber wem sie verfügt werden.

Das Ergebnis der Studie gibt denjenigen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen Recht, welche die gegen sie verfügten „Integrationsmassnahmen“ mit dem Hinweis darauf verweigern, dass ihre Chancen ohne „Massnahmen“ besser sind. Allerdings zahlen die sich Wehrenden für dieses Pochen auf ihr Recht respektive das Wahre verbesserter Chancen einen hohen Preis: Von Seiten der Sozialämter werden ihnen die Unterstützungsgelder gekürzt oder ganz gestrichen. Bekanntlich gab es Fälle von solchen „Verweigerern“, die für ihr Recht bis vor Bundesgericht kämpften, vom Bundesgericht dann aber nicht

Recht bekamen, obwohl sie in allen Punkten Recht gehabt hätten (vgl. dazu: Wyss 2007).

Dieses vom SECO publizierte empirische Ergebnis ist allerdings nicht neu. Tatsächlich sind die kontraproduktiven Wirkungen von „Integrationsmassnahmen“ in der Sozialhilfe international längst bekannt, und sie waren im Übrigen auch der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) schon bekannt, bevor diese mit der Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2005 genau solche „Massnahmen“ zum Allheilmittel erklärte. Es sei zitiert, was Walter Gerfin im Gutachten aus dem Jahr 2004 zur Legitimierung der Richtlinien-Revision festhielt: „Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Mehrzahl der Evaluationsstudien zur aktiven Arbeitsmarktpolitik in verschiedenen Ländern kein positiver und oft ein negativer Effekt von Beschäftigungsprogrammen auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu werden, gefunden wird. Insofern kann also nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Weg zu deutlich erhöhter Erwerbstätigkeit der betroffenen Personen führt.“ (Gerfin 2004) Genau dieser kontraproduktive Weg wurde dann aber bekanntlich von der SKOS beschritten.

Die unheimlichen Folgen der Diagnose „integrationsdefizitär“

Freilich muss eine plausible Erklärung dafür gegeben werden können, weshalb Beschäftigungsprogramme und ganz allgemein „Integrationsmassnahmen“ sich für die davon Betroffenen kontraproduktiv auswirken. In der SECO-Studie finden sich dazu nur schwache Antworten. Es wird angenommen, dass die Personen, die in einer „Massnahme“ sind, keine Zeit finden, sich um eine Stelle zu bemühen (sog. „Einschliess“- oder „Lock in“-Effekt), was ihre Chancen dann schmälere. Gegen diese Erklärung spricht, dass die „Massnahmen“ ja nicht ewig dauern und die SECO-Studie auch für kurzfristige „Massnahmen“ dieselben negativen Effekte fand. Eine weitere Antwort besteht in der Annahme, dass die verfügten „Integrationsmassnahmen“ nicht passgenau genug auf die je-

weils betroffenen Individuen zugeschnitten wären und man hier noch genauere Vorabklärungen vornehmen müsste. Auch diese Antwort überzeugt nicht, da international nun seit mindestens zwanzig Jahren nach dieser Passgenauigkeit gesucht wird, und man bis heute nicht fündig wurde. Das diesbezügliche Scheitern war übrigens ein zentraler Grund dafür, weshalb Tony Blair in Grossbritannien (Stichworte: „New Labour“ und „New Deal“) und Gerhard Schröder in Deutschland (Stichwort: „Agenda 2010“ und „Hartz IV“) den Hut nehmen mussten respektive abgewählt wurden.

Für die richtige Antwort hätte man sich bei denjenigen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen zu erkundigen, die sich gegen verfügte „Integrationsmassnahmen“ wehren. Weshalb wehren sie sich? Ganz einfach: Sie verweigern die „Massnahme“, weil sie spüren, dass sie damit erst recht zum „letzten Dreck“ geworfen werden. Genau hier steckt des Pudels Kern: Werden „Integrationsmassnahmen“ verfügt, unterstellt die verfügende Stelle damit per definitionem, dass bei den Betroffenen so genannte „Integrationsdefizite“ bestehen, worunter persönliche Mängel verstanden werden, wie man sie ansonsten nicht so schnell bei einem Menschen diagnostiziert. Oder wem unterstellt man schon, zur gesellschaftlichen Integration nicht fähig zu sein, einem Sexualstraftäter vielleicht, einem mehrfachen Mörder ..., aber Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen? Genau diese Diagnose, „integrationsdefizitär“ zu sein, wird mit der amtlichen Verfügung einer „Integrationsmassnahme“ gefällt. Und dieses alleine – weitgehend unabhängig von der Qualität der verfügten „Massnahme“ – bedeutet gesellschaftliche Stigmatisierung und damit die nochmalige Schmälerung der individuellen Chancen auf einen existenzsichernden Arbeitsplatz.

Zu solcher Perversion kommt es, weil die gesellschaftlich vorherrschenden Kräfte die von ihnen getragene strukturelle Gewalt, darin bestehend, immer neu Massen von Menschen erwerbslos zu machen, den Betroffenen selber zur Last legen möchten. Die auf Ausschluss

basierende Gesellschaft bedarf – wie Franz Kafka es aufzeigte – der beständigen Identifizierung von in Wirklichkeit nicht vorhandener individueller Schuld. Und tatsächlich führt der gesellschaftliche Schuldspruch „integrationsdefizitär“ nicht nur zu zusätzlicher gesellschaftlicher Stigmatisierung, sondern oft auch dazu, dass die Betroffenen selber beginnen, bei sich selber – wie Josef K. in Kafkas Prozess – nach der Schuld zu suchen. Dann ist der Ausschluss vollendet legitimiert!

Man könnte es auch so sagen, dass der Grundzug der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse, die Menschen am unteren Ende der Hierarchie Stufe um Stufe sozial noch weiter auszugrenzen, sich nicht trotz der verfügbaren „Integrationsmassnahmen“, sondern vermittelt der verfügbaren „Integrationsmassnahmen“, sich nicht trotz der ganzen sozialarbeiterischen Bemühungen, sondern vermittelt der ganzen sozialarbeiterischen Bemühungen durchsetzt. So gesehen kommt einer Aussage der SECO-Studie auf Seite 103, die allerdings ziemlich singular dasteht und vom übrigen Text auch ständig dementiert wird, besondere Bedeutung zu: „Keine Massnahme zu verfügen kann in vielen Fällen die wirksamste Massnahme sein.“ (kursiv auch Original) Jeder sozialarbeiterische Eingriff, und mag er noch so gut gemeint sein, wird heutzutage den davon Betroffenen gesellschaftlich derart negativ als „soziales Defizit“ ausgelegt, dass es tatsächlich zumeist besser ist, darauf zu verzichten.

Verschleierung gesellschaftlicher Mechanismen

Die grosse Schwäche der SECO-Studie besteht darin, dass sie ihr eigenes Ergebnis im Ganzen nicht ernst nimmt, sondern – abgesehen von einzelnen Sätzen wie dem eben zitierten – vorschlägt, so weiterzumachen wie bisher (ganz wie in den einschlägigen OECD-Studien zu „Integrationsmassnahmen“ oder dem zitierten Gutachten von Gerfin). Gleichzeitig gelingt es der Studie nicht, die Fragestellung klar zu benennen, wovon schon der überlange Titel zeugt. Letzteres dürfte mit ersterem insofern zusammenhängen, als man über einzelne Fragen ganz offensichtlich nicht zu lange nachdenken, sondern lieber zu immer wieder neuen empirischen Fragen weg-

springen wollte. In der Folge wird – wie in amtlichen Berichten leider üblich – über die empirischen Ergebnisse viel zu wenig nachgedacht. Spekulation war offensichtlich verboten, womit man es sich zum Vornherein verunmöglichte, auf ganz reelle, empirisch aber nur schwer erfassbare gesellschaftliche Mechanismen – wie dem hier beschriebenen – überhaupt zu stossen. Die Fixierung auf die so genannten Fakten versperrte die Sicht aufs Wesentliche.

Damit erklärt sich auch die den Bericht durchziehende fehlende Empathie mit den Betroffenen, welche nicht zufällig immer nur in männlicher Form als „Sozialhilfebezügler“ (schon im Titel) angesprochen werden. Es finden sich zudem Aussagen wie die auf Seite 28, wonach „ein sehr grosser Prozentsatz insbesondere in der Sozialhilfe sich aus 'Altbeständen' zusammensetzt, der sich aus 'schlechten' bzw. 'schlecht gewordenen' Risiken erklärt“. Wie wenn ein Fleischartikel über seine schlecht bzw. schlecht gewordene Fleischware radebrechen würde ... Der zitierte Satz bezeugt, dass die Stigmatisierung von Bezüglerinnen und Bezüglern von Sozialhilfeleistungen bereits in den Studien selber vollzogen sein kann, eben etwa mittels Bezeichnungen wie „Altbestände“ oder „schlecht gewordene Risiken“. Immerhin, es ist schon ein grosser Schritt, wenn ein Bundesamt wie das SECO nicht nur die kontraproduktiven Wirkungen der „Integrationsmassnahmen“ in der Sozialhilfe empirisch belegt, sondern auch noch zum Ergebnis wenigstens singular steht und es publiziert. Noch vor wenigen Jahren wäre das so wohl kaum möglich gewesen. Vielleicht beginnen diejenigen, die die gegenwärtige Sozialpolitik verantworten, auch noch damit, über das Ergebnis vertieft nachzudenken und dann die richtigen sozialpolitischen Konsequenzen – endlich mal wirklich zu Gunsten der Betroffenen – zu ziehen.

Kurt Wyss, Soziologe

Literaturnachweise:

Aeppli, Daniel C.; Ragni, Thomas: Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezügler ein Privileg? – Welche Sozialhilfebezügler finden in der Schweiz eine dauerhafte Erwerbsarbeit? Welche Wirkung entfaltet auf Reintegration zielende Sozialhilfe? Analyse der Einflussfaktoren der kurz- und mittelfristigen Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt von Neuzugängern in die Sozialhilfe der Jahre 2005 und 2006. Staatssekretariat für Wirtschaft

SECO: SECO Publikation, Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7.2009).

Gerfin, Michael: Schlussbericht Evaluation der Richtlinien der SKOS. Zuhanden der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Volkswirtschaftliches Institut, Universität Bern, 3. Juni 2004.

Wyss, Kurt: Einstellung der Sozialhilfe infolge verweigerter „Arbeit“. Ein kritischer Kommentar. In: Rote Revue. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur Nr.1/2007: S. 38-42.

Nichts Neues aus der Wissenschaft...

Die neue Studie* präsentiert die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojektes „Sozialhilfe in der Schweiz: Integration und Ausschluss durch Segmentierung von Klienten“. Wer erwartet, eindeutige Erkenntnisse über den Forschungsgegenstand bzw. Empfehlungen aus wissenschaftlicher Sicht zu erhalten, wird enttäuscht. Dies gestehen selbst die AutorInnen ein, wenn sie schreiben: „Im Verlaufe des Forschungsprozesses waren wir immer wieder überrascht, wie komplex die Institution Sozialhilfe ist.“ Oder: „Eine wesentliche Schwierigkeit mussten wir bewältigen: Das, was wir im Verlaufe unseres Forschungsprojektes erforschen wollten, war noch gar nicht richtig existent.“ Diese beinahe unüberwindbare Schwierigkeit – man könnte auch sagen: der garstige Graben zwischen den ausgewählten Praxisfeldern und den herangezogenen Theorien – ist durch die gesamte Studie hindurch spürbar und wird von den AutorInnen oft mit Hilfe der ‚Sowohl- als-auch‘-Formulierung umgangen.

Was auffällt, sind nicht nur die vielen Redundanzen sowie spärlichen Erkenntnisse, sondern auch eine Praxisferne der ForscherInnen: „Bei der vertiefenden Befragung Sozialhilfe beziehender Working Poor waren wir erstaunt, von wie vielen Problemen diese Working Poor betroffen waren, ohne dass die zuständigen Sozialarbeiter dieses wahrnehmen.“ Das Erstaunen ist bekanntlich keine kritische Kategorie, um die alltäglichen Belastungen/Sorgen und Leiden Armutsbetroffener und die Ökonomien des Elends konkret, geschweige denn wissenschaftlich zu erfassen. Und was hat die Studie gekostet? Sage und schreibe 290'563.– Franken. Wofür hätten wohl die Betroffenen dieses Geld brauchen können...?

Franz Schibli

Vorstand IG Sozialhilfe

*Stefan Kutzner / Ueli Mäder / Carlo Knöpfel / Claudia Heinzmann / Daniel Pakoci: Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Rüegger Verlag, Zürich 2009 (179 S., Fr. 48.–).

Über sexuelle Ausbeutung und Missbrauch als Grund von Armut wird geschwiegen: Brechen wir das Tabu!

Weder PolitikerInnen und ExpertInnen noch die PraktikerInnen der Sozialen Arbeit thematisieren Armut im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und Missbrauch: Die Opfer von sexueller Ausbeutung und Gewalt werden nicht erkannt und wahrgenommen. Opfer werden geopfert.

Armut hat viele Ursachen. Über erlittene sexuelle Ausbeutung, Misshandlungen, Vernachlässigung in der Kindheit als Grund von Armut wird in der Schweiz geschwiegen. Viele in der Kindheit sexuell ausgebeutete und missbrauchte armutsbetroffene Frauen und Männer leben in dauerndem Überlebensstress. Ihnen fehlt die Kraft, um erwerbstätig zu sein; sie wird für das alltägliche Überleben verzehrt.

Das materielle und psychische Elend verhindert Heilungsprozesse, denn dafür sind äussere Sicherheit und Stabilität nötig. Die fatale Situation führt immer wieder zu neuen Traumata. Einige gleiten in schwere Sucht ab und werden dadurch stigmatisiert. Drogenabhängige leben äusserst prekär, sind polizeilicher Repressionen ohnmächtig ausgeliefert. Von anderen Armutsbetroffenen werden sie geächtet, die meisten grenzen sich vehement von ihnen ab.

Die Gefahr der Retraumatisierung

Je nach Situation kann das Leben von Traumaüberlebenden mit dem Begehen eines Minenfeldes verglichen werden: Man weiss nicht, wo die Mine verborgen ist, sie kann jederzeit explodieren, bei jedem Schritt, ständig und überall, lauert die Gefahr: Bei Hilfsstellen, in sozialen Institutionen, auf den Ämtern, bei der IV, aber auch bei alltäglichen Kontakten, in Diskussionen; selbst Orte, Gerüche, Töne, Geräusche oder einzelner Worte können eine Retraumatisierung bewirken. Die meisten Betroffenen schweigen oder sind durch das Verbrechen verstummt. Je schwerer das erlittene Trauma wiegt, desto mehr wird es verdrängt, um überleben zu können. Doch unbewusst ist es allgegenwärtig. So bleiben diese Menschen oft lebenslang sozial behindert, und niemand versteht sie.

Beispiele von Traumaüberlebenden und IV-RentnerInnen im Kreis der IG Sozialhilfe

Sie sitzt regungslos da und klammert sich an das Buch in ihren Händen. Sie ist erstarrt, gelähmt. Neben ihr sitzt ein Unbekannter. Durch seinen Geruch ist sie in den Bann der Erstarrung, des Schreckens geraten. Sie kann nicht mehr aufstehen und weggehen. Ich spreche sie an, mit mir zu kommen. Sie folgt mir. Tränen überströmen ihr Gesicht: „Danke, du hast mich aus dem Bannkreis der totalen Ohnmacht geführt.“

Er tritt in den Raum, tobt und schreit: „Du bist wie meine Mutter...!“ Ich sage ruhig und bestimmt: „Nein, ich bin nicht deine Mutter!“ Er hält inne, schaut mich an und verlässt den Raum. Ich folge ihm schweigend, halte Abstand. Er geht auf die Gasse, um sich Drogen zu spritzen. Nachdem er die Drogen konsumiert hat, gehen wir aufeinander zu. Im Gespräch, das bis zum Morgengrauen dauerte, unterbrochen von langen Pausen des Schweigens, konnten wir die Übertragung auflösen: Als Bub wurde er von seiner Mutter sexuell misshandelt, weil sie in ihm ihren Peiniger sah. Sie war jahrelang schweren Misshandlungen seines Vaters, ihres Ex-Mannes, ausgesetzt.

Sie schreibt der IG Sozialhilfe nach der Vergewaltigung durch ihren Vater: „...Will schreien, doch das geht nicht. Nur noch mein Körper ist da, der Rest ist geflüchtet... Bin verzweifelt, will sterben. Alles was ich mir mühsam aufgebaut habe, fällt wie ein Kartenhaus zusammen. Ich muss wieder mal von vorne beginnen. Ich weiss nicht, ob ich das noch kann.“

Er sagte mir immer wieder: „Das Leben ist Arbeit. Ein Wunder, dass ich noch lebe!“ Er wurde bei der Vergewaltigung seiner 17-jährigen Mutter gezeugt. Er kannte seinen Vater nicht und wurde von seiner Mutter verstossen, im Kinderheim sexuell ausgebeutet. Mit 19 Jahren war er schwer drogensüchtig und nicht mehr arbeitsfähig. An den Folgen seiner schweren körperlichen Erkrankungen durch seine Mehrfachsucht starb er mit 43 Jahren. Ich war während über zwanzig Jahren seine einzige Bezugsperson.

Sie ruft mich an: „Ich kann nicht mehr, ich war gestern auf dem Sozialamt, ich habe alles ausprobiert und werde mein Leben lang misshandelt. Es hört nie auf... Bitte versprich mir, nichts zu unternehmen, bitte, bitte, lass mich sterben! Ich danke Dir für alles...“. Ein Assistenzarzt ruft an: Sie habe ihn gebeten, mir mitzuteilen, dass sie noch lebe.

Er will aufhören mit dem Drogenkonsum und begibt sich in die Entzugsstation. Am nächsten Tag klingelt das Telefon: „Ich solle ihn sofort abholen, er sei renitent!“ Ich stehe vor dem völlig verstörten Mann: „Ich sollte Urinproben abgeben unter Sichtkontakt – damals im Kinderheim zwang der Pater uns, uns im Schlafsaal in einer Reihe aufzustellen und die Hosen runter zu lassen ... ich kann nicht mehr!“

Das Tabu in der Politik und der Sozialen Arbeit

Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch wird nirgends in der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit Armut thematisiert, weder in der Wissenschaft wird darüber geforscht, noch setzt sich die Praxis damit auseinander. In den *nationalen Strategien gegen Armut des Bundes* fehlen sie völlig und werden somit schlichtweg nicht wahrgenommen.

So erklärt sich, dass bereits die Abläufe und die Auskunftspflicht gegenüber der Sozialhilfe und der IV schwere, unerträgliche Grenzverletzungen für Traumaüberlebende darstellen, umso mehr als sie sich in einer Situation von existentieller Abhängigkeit befinden, was Ohnmacht erzeugt. Diese Verunsicherung und die Schwierigkeit, sich mitzuteilen, können den Verdacht auf Sozialmissbrauch erzeugen. Auf Grund der schweren Traumatisierung ist es aber vielen völlig unmöglich, den Auflagen der Arbeits-, Sozialämter oder IV-Stellen Folge zu leisten. So werden armutsbetroffene Traumaüberlebende immer wieder als „renitente“ KlientInnen sanktioniert. Denn niemand nimmt die tiefen, allumfassenden unsichtbaren Wunden wahr: Die *ressourcenorientierte Sozialarbeit*, das sogenannte *Fördern und Fordern*, die verordneten Integrationsprogramme, überfordern und treiben

diese Menschen in (Re)-traumatisierungen. Für diese geforderten Leistungen, genannt Kooperation, sind die Ressourcen nicht vorhanden, weil sie bereits vom Überlebenskampf im Alltag verbraucht werden. Befolgen SozialhilfebezügerInnen aber die Anordnungen nicht, kann ihnen gemäss Bundesgerichtsurteil von 2005 die Sozialhilfe völlig gestrichen und somit die Existenzgrundlage entzogen werden.

Überall beugen sich die fortschrittlichen politischen Kräfte dem Diktat der RechtspopulistInnen: Sparmassnahmen,

Sozialabbau, SozialdedektivInnen und die Verschärfungen bei der IV wurden beschlossen und durchgeführt. Heuchlerisch fordert die politisch Rechte mehr Sicherheit und hohe Strafen für TäterInnen, während sie die armutsbetroffenen Gewaltopfer hintergeht.

Über diese extreme soziale Ungerechtigkeit wird weitgehend hinweggesehen, weil sie Angst macht – mit Opfern solidarisieren sich wenige. Der politische Kampf für einklagbare soziale Rechte, die armutsbetroffenen Traumaüberlebenden wenigstens soziale Sicherheit

und ihre Würde zurückgeben würden, findet keine Massenbasis. So verschlimmern sich die materiellen und psychosozialen Lebensbedingungen traumatisierter Armutsbetroffener. Selbstmordabsichten wegen unerträglichen Lebensbedingungen werden häufiger ausgesprochen werden: Der politische und soziale Zeitgeist opfert die Schwächsten und birgt die Gefahr in sich, dass diese sich selber „wegwerfen“, obwohl sie unter Extrembedingungen ums Überleben kämpfen.

*Branka Goldstein
Präsidentin der IG Sozialhilfe*



Ausschnitt aus der Stellwand der IG Sozialhilfe im Rahmen der SKOS-Wanderausstellung „Im Fall“, die 2010 an verschiedenen Orten der Schweiz gezeigt wird (vgl. www.im-fall.ch)

Das neue Hobby: Spitzeln

Die Hetze gegen SozialhilfebezügerInnen und IV-RentnerInnen greift um sich: Das DenuziantInnentum, Armutsbetroffene und behinderte Menschen willkürlich anzuschwärzen, ist Mode geworden. Meistens sind es die lieben Nachbarn, die sich als PrivatdetektivInnen aufführen und SozialhilfebezügerInnen und IV-RentnerInnen bespitzeln. Ich selbst, in meiner Funktion als soziale Bezugsperson, habe ‚eine sogenannte Meldung‘ bekommen. Die Nachbarin einer Frau, die ich seit Jahren begleite, war der Meinung, ich sei eine offizielle Person eines öffentlichen Sozialdienstes. Offensichtlich hatte sie im Briefkasten der IV-Rentnerin gewählt und den Absender der IG Sozialhilfe falsch gelesen.

Also machte sie Meldung: Die Frau sei gar nicht krank, aber bekomme eine IV-Rente, dies sei doch Sozialmissbrauch,

darum sei es ihre Pflicht, mich darauf hinzuweisen. Daraufhin schrieb ich ihr zurück, ich hätte ‚ihre Meldung‘ überprüft und wolle ihr nun mitteilen, dass sie selber aufpassen solle, nicht wegen Verleumdung und übler Nachrede angezeigt zu werden. Doch der Konflikt ging weiter: Auch beim Hauswart wurde die betroffene Frau unverschuldet angeschwärzt.

Danach schaltete sich die Verwaltung ein: Ein Mediator wurde bestellt. Die psychisch schwer kranke Frau hatte vor der gemeinsamen Sitzung eine derartige Angst, dass sie kaum einen Satz sprechen konnte und völlig überfordert war, angemessen am Gespräch teilzunehmen. Danach wusste sie gar nicht mehr, worüber gesprochen worden war. Die Folge war eine Retraumatisierung, sodass eine Krisenintervention von meiner Sei-

te nötig wurde.

Es kam, wie es kommen musste: Die Frau erhielt die Wohnungskündigung, da es laut Mediator erwiesen sei, dass die Frau im Haus störe.

Die Verleumdungskampagne der Nachbarin und des Hauswarts war erfolgreich gewesen. Meine Intervention bei der Verwaltung wurde mit folgender Begründung abgeschmettert: Es sei vermutlich schon so, dass eine IV-Rentnerin später als Werk tätige ins Bett ginge und damit das Zusammenleben stören könne. Es sei sowieso nicht zu verstehen, weshalb sie eine IV-Rente erhalte. Die IV-Rentnerin musste nach Jahrzehnten das Dorf verlassen, wo sie sich heimisch gefühlt hatte.

*Branka Goldstein,
Leitung Beratung und Betreuung der
IG Sozialhilfe*

Ausweise bitte!

Was hat sich seit der Einführung des Schengen/Dublin-Abkommens verändert? Dies ist ein Versuch, anhand einer wahren Geschichte die Auswirkungen der Bilateralen II und insbesondere des Schengen/Dublin-Abkommens aufzuzeigen.

Ein Samstag im Winter, der Hochnebel hängt zäh über den Dächern von Zürich. Beatriz* macht sich bereit, um ein paar Tage Winterferien mit ihrer Schwester und ihrer Nichte zu verbringen. Sie freut sich, denn ihr Reiseziel sind die Walliser Berge, die sie an ihr früheres Zuhause in Chile erinnern. Warm angezogen und mit schweren Taschen beladen geht ihre Reise endlich los; von Zürich Hauptbahnhof via Bern nach Brig. Beatriz sitzt im Zug und unterhält sich mit ihren beiden Mitreisenden, schaut ab und zu aus dem Fenster und freut sich über die winterliche Stimmung.

Bern – Brig – Ausschaffungshaft

Zwischen Bern und Brig betreten mehrere Uniformierte den Wagen, wo die drei sitzen. „Ausweise bitte!“ brüllt der Vorderste. Dann beginnen sie akribisch, die Identitätskarten und Pässe der Fahrgäste zu kontrollieren.

Seit dem Inkrafttreten der Bilateralen II sind die bis anhin üblichen Grenzkontrollen für Personen innerhalb des Schengenraums abgeschafft worden. Das heisst aber nicht, dass sie ersatzlos gestrichen worden sind. Nein, als alternative Massnahme wurden sie durch die sogenannte Schleierfahndungen ersetzt. Mittels verdachtsunabhängiger Kontrol-

len wird beispielsweise an Bahnhöfen oder eben in Zügen nach Menschen gesucht, die nicht über die nötigen Papiere verfügen, um sich legal in der Schweiz aufhalten zu dürfen. Im Klartext bedeutet dies, dass für alle Menschen, die sich in der Schweiz bewegen, zu jeder Zeit und jedem Ort eine Ausweispflicht gilt, was eigentlich gegen die Bewegungsfreiheit der schweizerischen Verfassungsgrundsätze spricht. 55% der Stimmberechtigten scheinen damit kein Problem zu haben. Beatriz jedoch schon. Sie sitzt wie angewurzelt auf ihrem plötzlich unbequem gewordenen SBB-Sessel und schluckt leer. Denn Beatriz ist „Sans-Papier“. Vor sieben Jahren war sie zusammen mit ihrer Schwester aus Chile ausgewandert, um in der Schweiz ein besseres Leben zu finden. Seither arbeitet sie illegal als Hausangestellte bei reichen Leuten. Ihre Schwester verliebte sich nach einigen Jahren in einen Schweizer, heiratete und wurde so Staatsbürgerin. Beatriz hatte diese Möglichkeit jedoch nicht. An eine realistische Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung war bei dieser restriktiven Gesetzgebung gar nicht zu denken. So tauchte sie ab. Etwas anderes blieb ihr nicht übrig. Ihre Schwester, die einzige Familienangehörige, die sie noch hatte, wollte sie auf keinen Fall verlieren. Nun kam der Augenblick, der Beatriz schon öfters brutal aus dem Schlaf gerissen hatte. Der Beamte stand vor ihr und wiederholte die Aufforderung. Beatriz wurde im Zug von Zürich nach Brig wegen illegalen Aufenthalts verhaftet. Die Behörden steckten sie in ein Gefängnis, obwohl sie keine kriminelle

Handlung begangen hatte. Nach mehr als vierwöchiger Ausschaffungshaft wurde Beatriz nach Chile abgeschoben. Dort wurde sie von der Polizei empfangen und nochmals eingesperrt zur „Abklärung“. Über Beatriz wurde eine fünfjährige Einreisesperre nach Europa verhängt.

Die Annahme des Schengen/Dublin-Dossiers ermöglichte es der Schweiz, ihren Handlungsspielraum auf Europa auszudehnen. Mit gemeinsamen Datenbanken für eine bessere Fichierung und Überwachung der migrierenden Menschen soll Europa „sicherer“ werden; oder vermutlich eher unerreichbarer. Die Einreise und der Aufenthalt in Europa sind so nur noch den Reichen und Gebildeten vorenthalten, alle die um Schutz oder eine bessere Perspektive ersuchen, werden an der Aussengrenze mit Gewalt vertrieben oder irgendwann abgeschoben. Die Schweiz beteiligt sich deshalb auch seit September 2009 jährlich mit rund 2.7 Millionen Schweizer Franken an der EU-Agentur FRONTEX, die den ausführenden Arm der rabiaten Abschottungspolitik der EU bildet. Frontex versucht mittels hochtechnisierter Überwachung und grenzpolizeilichen Massnahmen in den Transitländern sowie mit der Organisation von Abschiebeflügen die rassistische Migrationsdoktrin der EU und jetzt auch der Schweiz umzusetzen. Beatriz wurde Opfer dieser unmenschlichen Migrationspolitik. Ihr wurden von einem Tag auf den andern jegliche Lebensperspektiven genommen. Sie lebt nun bei Freunden in Chile, ist arbeitslos und lebenslang traumatisiert.

Luz & Thomas

*Name geändert

Die Sprache der Mächtigen

Die Mächtigen definieren, wie die weniger Mächtigen anzusprechen sind, was sie zu tun haben. Dahinter versteckt sich ein subtiles Ausgrenzungsprogramm, das während jahrzehntelanger, pausenloser neoliberaler Propaganda durch die Massenmedien und die Politik bestimmt worden ist.

Aber auch wir selbst sind Opfer dieser Entwicklung geworden. So sprechen wir von „Strategien im Kampf gegen die Armut“, die es zu entwickeln gilt. Damit geben wir uns als BesserwisserInnen zu erkennen und erheben einen bemerkenswerten Führungsanspruch. Dadurch haben wir auch die Sprachregelung des neoliberalen Wirtschaftens

übernommen. Wer Strategien entwickelt, befindet sich in einer Führungsposition, weiss besser als die anderen, die dummen Entmündigten, was zu tun ist.

Die Menschen „da unten“, die Minderbemitelten und Entrechteten, sprechen auch ihre Sprache und haben ihre Kultur. Sie erleben Mangel und Entbehrung nicht als eine Situation mit der Chiffre der Ausgrenzung, als „so genannte Armut“, sondern als Last, als Ungerechtigkeit. Denn sie haben jede Wahlmöglichkeit verloren. Für sie gilt, vorlieb zu nehmen mit dem, was es gibt: „Vogel friss oder stirb“. Es bedeutet, ungewollt und unter Zwang in einer bevormundenden Ver-

waltungssituation zu leben. Was die Bemittelten „Armut“ nennen, das kommt schlicht als Unfreiheit daher, selbst entscheiden zu können. Als Mangel an sozialer Gerechtigkeit. Das ist das Phänomen, das es zu begreifen und zu verstehen gilt, bevor „Strategien zur Bekämpfung der Armut“ von teils Mächtigen entworfen werden.

Paul Ignaz Vogel

Auszug aus dem Newsletter „Hälfte, Unabhängiger Mediendienst zur Arbeit und Erwerbslosigkeit“, 1. März 2010, www.haelfte.ch

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Soziale Arbeit setzt sich als Menschenrechtsprofession für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, für die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde ein. Im Alltag werden aber viele SozialarbeiterInnen diesem Anspruch nicht gerecht.

Im Ethikkodex der SozialarbeiterInnen und auch in der internationalen Definition Sozialer Arbeit ist dies festgehalten: Professionelle Soziale Arbeit muss Stellung beziehen, muss Sprachrohr sein für Menschen, die sich selber für ihre Rechte und Anliegen nicht wehren können.

Die zunehmende Kriminalisierung aller SozialhilfeempfängerInnen gilt angeprangert: SozialhilfebezüglerInnen müssen vom Generalverdacht befreit werden. Es gilt zu betonen, dass dem Thema „Sozialhilfemissbrauch“ ein grosses Gewicht in den Medien beigemessen wird, weil es von den offensichtlichen Missständen der neoliberalen Gesellschafts-, Finanz-, und Sozialpolitik ablenken soll. Und es muss aufgedeckt werden, dass die Staatsausgaben auf Kosten der ärmsten und schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft zu verringern versucht werden.

Wenn sich bereits Studierende der Sozialen Arbeit mit solchen Themen im Unterricht kritisch auseinandersetzen und Dozierende Positionspapiere schreiben, wird Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession handfest. Es braucht den Diskurs. Es braucht den Dialog. Es braucht Rückgrat, Wissen und Toleranz, um sich mit wissenschaftlich fundierten Argumenten gegen jene „wohlanständigen“ BürgerInnen zu stellen, die in Bezug von SozialhilfebezüglerInnen offenkundig tun, was sie von Armutsbetroffenen halten, nämlich dass sie inaktiv und faul seien. Wer Geld hat und für sich beansprucht, Rendite zu erzielen, aber verlangt, dass Armutsbetroffene beweisen, dass sie „würdige“ Arme sind, muss schonungslos kritisiert werden. (vgl. „Sozialdetektive“ von Silke Vlecken, 2006, www.avenirsocial.ch).

Wer den Menschen als ganzheitlich in seinem Sein erkennt und seine Vielschichtigkeit begreift, gibt sich nicht mit banalen und simplen Aussagen zufrieden und entlarvt Vorurteile. In Solidari-

tät mit den Armutsbetroffenen soll Armut gelindert und sollen verletzte und unterdrückte Menschen und Gruppen in ihrer Selbstermächtigung unterstützt werden.

Professionelle Soziale Arbeit steht für den sozialen Wandel

Soziale Arbeit fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft, in Politik und Wirtschaft, im Leben von Individuen, Familien und im Gemeinwesen. Es darf nicht sein, dass Menschen der Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen verwehrt wird, der erforderlich ist, um am Sozialleben einer Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere im europäischen Jahr gegen Armut und Ausgrenzung hat das Gedankengut, welches die Menschen- und BürgerInnenrechte missachtet, keinen Platz. Konsequenterweise bedeutet diese Aussage, dass bei gravierenden sozialen Problemen die SozialarbeiterInnen nicht auf einen Auftrag vom Staat oder einer Institution warten, sondern selber aktiv werden. Den Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle existiert – wer aber Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession versteht, kann in die Lage kommen, sich gegen den Auftraggeber zu stellen.

Als Grundlage für ein selbstbestimmtes, professionelles Mandat der Sozialen Arbeit dient die Kombination von wissenschaftlicher Forschung mit Menschenrechtsorientierung. Das zeigt das Beispiel sehr schön, das Silvia Staub-Bernasconi in ihrem Buch ‚Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Sozialer Arbeit‘ aufführt:

„Anlass, das heisst soziales Problem ist hier die gesetzliche Legalisierung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, kurz: strukturelle Gewalt. Gesetze werden sowohl in der Theorie als auch in der Praxis Sozialer Arbeit meist als kaum veränderbare Rahmbedingungen betrachtet. Dass dem nicht so sein muss, zeigt folgendes Beispiel der Veränderung der sozialen Regeln einer Machtstruktur auf nationaler Ebene:

Paragrah 43 des kanadischen Strafge-

setzbuches sichert den Eltern, Lehrern und anderen verantwortlichen Erziehern die straffreie Ausübung von Körperstrafen bei Kindern zu ‚sofern sie der Erziehung (corrective force) dienen würden und nicht das überschreiten, was unter den Umständen vernünftig ist‘. Dieser Paragraph verletzte nun allerdings die Rechte des Kindes; in der Kinderrechtscharta ist in Art. 19 festgehalten, ‚dass die Staaten angemessene Massnahmen zu treffen haben,... um das Kind vor allen Formen körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen‘. So schlossen sich Professionelle und weitere Akteure mit dem Ziel zusammen, diesen Paragraphen abzuschaffen. Dabei wurde der Forschungsstand über die Folgen körperlicher Züchtigung durch die Eltern bei Kindern zusammengestellt. Im Vergleich zu nicht geschlagenen Kindern zeigt sich

- die unvollständige Übernahme von moralischen Normen,
- verstärkte Aggressivität,
- eine Zunahme delinquenten Verhaltens,
- problematische Beziehungen zwischen Eltern und Kindern,
- Probleme geistiger Gesundheit,
- Eine grössere Wahrscheinlichkeit, Opfer von Gewalt zu werden,
- Erhöhte Aggressivität als Erwachsener,
- Grössere Wahrscheinlichkeit, die eigenen Kinder oder den Ehepartner/ die Ehepartnerin ebenfalls körperlich zu misshandeln.

Fazit: ‚Körperstrafen waren nur mit einem einzigen gewünschten Verhalten assoziiert, nämlich sofortiger Konformität‘.

Nach den ersten Vorstössen stellte der Ontario Superior Court of Justice 1999 fest, dass der Paragraph 43 die Rechte des Kindes nicht verletze. Im Jahr 2001 bestätigte das Ontario Berufungsgericht diesen Entscheid. So wandten sich die Professionellen an das United Nations Committee on the Rights of the Child; dieses empfahl Kanada, die Befugnis ‚vernünftige körperliche Gewalt‘ anzuwenden, aufzuheben. Dank der UNO-Intervention beschäftigte sich nun der Oberste Gerichtshof mit dem Problem. Dieser beschied zuerst, dass die Interessen der Kinder durch die englische

Krone angemessen geschützt werden. Nicht nachlassender öffentlicher Druck mit der UNO im Rücken führte schliesslich dazu, dass der Oberste Gerichtshof gesetzlich festlegte, unter welchen Bedingungen Körperstrafen bei Kindern zu unterlassen und bei Zuwiderhandlung zu bestrafen seien, nämlich:

- wenn das Kind unter zwei Jahre alt ist,
- wenn das Kind behindert ist,
- wenn das Kind ein Teenager ist (vermutlich ein Risiko für die Eltern oder Erzieher!),
- wenn für die Züchtigung ein Gegenstand benutzt wird,
- wenn auf den Kopf geschlagen wird,
- wenn das Verhalten der Eltern oder Erziehungsberechtigten entwertend, unmenschlich oder gefährlich ist,
- wenn die Körperstrafe von Ärger/Wut begleitet ist (!).

Das neue Ziel des Netzwerkes ist die Überführung des Paragraphen 43 ins Zivilrecht, genauer ins Jugendschutzgesetz, wonach Familien, in denen Kinder Gewalt ausgesetzt sind, Hilfe erhalten sollen.

Das Beispiel zeigt Folgendes: Soziale Arbeit verfolgt hier ein Ziel notfalls gegen den Willen derjenigen Akteure, welche die sozialen Regeln verwalten und gesellschaftliche Mandate bzw. Aufträge vergeben. Die Legitimation für die Erzwingung von etwas sind hier die Menschen- genauer die Kinderrechte. Blockierungen auf nationaler Ebene können durch die Anrufung internationaler Instanzen teilweise aufgehoben werden. Die UNO und ihre Menschenrechtskommissionen haben zwar keine Macht, können aber aufgrund ihrer Empfehlung Prestige entziehen – das heisst, sie können ‚kognitive Strafen‘ verhängen. Und diese zeigen, wenn man lange genug durchhält, praktisch immer Wirkung. Zudem: Professionelles Engagement ist forschungsgestütztes Engagement. Und schliesslich: Rechte, Gesetze sind nicht nur Herrschafts- und Kontrollinstrumente, sondern auch Instrumente des sozialen Wandels.

Es ist dies ein Beispiel, das zeigt, dass es soziale Probleme gibt, für die SozialarbeiterInnen und ProfessorInnen (die Initiatorin dieses Projektes ist eine Hoch-

schulprofessorin) auf kein Mandat seitens der Gesellschaft hoffen und warten können, da es nie ein solches geben wird. Das heisst, dass man sich dieses Mandat selber geben muss. Dies ist kein Willkürakt, sondern beruht auf wissenschaftlicher und berufsethischer Begründung(...). Aber diese Begründungen alleine genügen nicht, wenn sie nicht zusätzlich mit einer grossen Portion Beharrlichkeit, den notwendigen Machtquellen und Zivilcourage umgesetzt werden.“

Hier wird nicht mit leeren Worthülsen agiert, sondern zum Denken und Handeln angeregt. Professionelle Soziale Arbeit erfordert viel Fachkompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Wille, Überzeugung, Kraft, Mut und Ausdauer und ein grosses Mass an Solidarität. Den Prinzipien der Menschenrechte und denen der sozialen Gerechtigkeit muss fundamentale Bedeutung beigemessen werden. Aus dieser Konsequenz arbeite ich bei der IG Sozialhilfe, welche diese Prinzipien konsequent umsetzt.

*Corinne Eugster,
Studierende Soziale Arbeit zhaw*

Hohe Schule der Ausgrenzung

Armut passt nicht ins Bild der wohlhabenden und erfolgreichen Schweiz. Deshalb wird sie verharmlost und die Betroffenen werden ausgegrenzt und entmündigt. Die Sprache der Behörden und der Sozialdienste ist dabei nicht unbedingt sachdienlich, um das Zerrbild der „dummen und faulen Arbeitslosen“ zu korrigieren. SozialarbeiterInnen gebärden sich, als wären sie „ÄrztInnen“ und alle ihre „KlientInnen“ die „PatientInnen“, also krank. Und PolitikerInnen und sogenannte „ExpertInnen“ übernehmen die Fachbegriffe aus diesem soziologischen Fachjargon, meist ohne ihre Wirkungsweise zu hinterfragen. Dabei können dann auch grundsätzlich unverdächtige Begriffe Bedeutungswandlungen erfahren, je nachdem in welchem Kontext man sie stellt.

Seit längerem versucht man, mittels neutraler oder „politisch korrekter“ Begriffe diskriminierende Tendenzen auf sprachlicher Ebene durch andere Bezeichnungen zu brechen. Diese Strategie hat durchaus Erfolge vorzuweisen.

Sie kann allerdings auch eine gegenteilige Wirkung erzielen, wenn zum Beispiel bedrohliche Tatsachen durch „neutrale“ Begriffe verharmlost werden („Kernkraftwerk“ statt „Atomkraftwerk“; „Ereignis“ statt „Katastrophe“). Darauf weist der Philosoph Slavoj Žižek hin. Zudem ersetzen die neutralen Begriffe oft einfach die aggressiven Begriffe und werden als Herabsetzungen wahrgenommen.

Zwei Beispiele aus dem Sozialbereich gefällig?

- „Arbeitsintegration“: Das könnte heissen, dass Erwerbslosen geholfen wird, wieder eine Stelle zu finden. Aber noch fast häufiger wird der Ausdruck in der Bedeutung verwendet, dass die Betroffenen das Arbeiten quasi mittels Therapie erst wieder lernen müssten. Auch, dass die Arbeit an und für sich das Wichtigste sei und das Einkommen vernachlässigbar. Oft wird gar nur von „Integration“ gesprochen. Damit sind die Leute schon gar nicht mehr Teil der

Gesellschaft.

- „Eine Tagesstruktur geben“: Es ist unbestritten, dass der Verlust der Arbeit mit ihren geregelten Abläufen zu Problemen führen kann. Dies betrifft aber auch Menschen, die pensioniert werden. Heute geht hingegen die Volksmeinung, etwas überspitzt gesagt, davon aus, dass dieser Verlust der „Tagesstruktur“ bei allen Leuten im Erwerbsalter zu Konfusion und Absturz führe, dass die AHV-RentnerInnen aber „ihren Lebensabend geniessen“ würden.

Ganz allgemein können also auch die „politisch korrekten“ Begriffe der Wohlmeinenden, angewandt auf Minderheiten, sehr überheblich und diskriminierend sein. Und die Medien nehmen diese „offizielle“ Sprachregelung dankbar auf.

Christof Berger
Auszug aus dem Newsletter ‚Hälfte, Unabhängiger Mediendienst zur Arbeit und Erwerbslosigkeit, 1. März 2010, www.haelfte.ch

Kafi Klick: Verwirklichung des Menschenrechts auf Information

Die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verlangt im Artikel 19: „Jeder Mensch hat das Recht, ... nach Informationen und Gedanken in jedem Medium unabhängig von Grenzen zu suchen.“ Heutzutage fliessen Informationen hauptsächlich online. Nur durch gewährleisteten Internetzugang für alle kann von einer Verwirklichung des Menschenrechts auf Information die Rede sein.

Freie Wohnungen, Stellenangebote, Zugverbindungen: Nur drei Beispiele von Informationen, an die man ohne Internet kaum oder nur mit grossem Aufwand gelangen kann. Bei Stellenausschreibungen sind oft nur noch Onlinebewerbungen möglich. Unterlagen und Dokumente werden teilweise nur noch digital zum Herunterladen angeboten. Wer heutzutage keinen Zugang zum In-

ternet oder zu Computerarbeitsplätzen hat, findet sich von den üblichen Korrespondenzwegen ausgeschlossen. Eine E-Mail-Adresse wird vorausgesetzt - ebenso ein sicherer Umgang mit Tastatur, Maus, Bildschirm und Drucker. Menschen in Notlagen sind dringend darauf angewiesen, im ständigen Kontakt zu sein mit Hilfsangeboten, Bezugspersonen oder Ämtern, und gerade diese Personen sind durch ihre finanzielle Lage oft vom Internet ausgeschlossen. Am 1. Mai 2002 veröffentlichte die IFLA, der Internationale Verband der bibliothekarischen Vereine, das Internetmanifest. Unter anderem ist dort zu lesen: „Die weltweite Vernetzung durch das Internet schafft ein Medium, mit dessen Hilfe alle in den Genuss dieses Rechts (Menschenrecht auf Information) kommen können. Deshalb sollte der Zugang weder irgendeiner Form von ideologischer, politischer oder religiöser Zensur noch wirtschaftlichen Hindernissen unterworfen sein.“

Das Kafi Klick, ein neuer Bereich der IG Sozialhilfe

Am 17. Oktober 2009, dem Welttag zur Überwindung der Armut und Ausgrenzung, eröffnete die IG Sozialhilfe einen neuen Bereich, um zu verhindern dass die soziale Schere im Bereich der Information weiter auseinanderklafft: das Kafi Klick, kostenloses Internetcafé für

Kafi Klick setzen sich zu den BesucherInnen an den Arbeitsplatz. Nur wenn den Leuten gezeigt wird, wie sie selbstständig am Computer arbeiten können, kann von einer realen Hilfestellung gesprochen werden. Nicht nur Bewerbungen und Wohnungssuche sind unterstützungswürdige Arbeiten. Auch wer sich im Internet über ein Interessengebiet informieren will, hat das Recht, den Umgang mit der Maus und dem Internet zu erlernen. Das Kafi Klick ist viel mehr als nur ein Internetcafé. Es hat auch einen Treffpunkt-Charakter. Armutsbetroffene finden ihresgleichen, haben einen Ort, wo sie mehrmals in der Woche hingehen sowie sich austauschen können. In dieser Umgebung fürchten sie sich nicht, Fehler zu machen. Die MitarbeiterInnen des Kafi Klick sind keine ComputerlehrerInnen, sondern nehmen sich den Anliegen der BesucherInnen an und zeigen Ihnen, wie sie das Internet

KAFI KLICK

Müllerstrasse 56

8004 Zürich

TEL: 043 98 38

info@kafiklick.ch, www.kafiklick.ch

ÖFFNUNGSZEITEN

DI: 14:00 – 18:30

MI: 14:00 – 18:30

DO: 16:00 – 20:00

FR: 14:00 – 18:30



Armutsbetroffene. Im Kafi Klick wird Armutsbetroffenen kostenloser Zugang zum Internet und zu Computerarbeitsplätzen ermöglicht. Einen Computer mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen, reicht jedoch nicht aus.

Die NutzerInnen des Internetcafés sind oft aus bildungsfernen Schichten. Nur durch individuelle Schulung können die digitalen Medien auch von Computer-AnfängerInnen genutzt werden. Wer noch nie einen Brief auf dem Computer geschrieben hat, muss erst mit der Handhabung der Maus und der Tastatur bekannt werden. Den Leuten Briefvorlagen anzupassen und auszudrucken, dient nur dazu, die von Armutsbetroffenen geforderten Auflagen zu erfüllen. Im Kafi Klick wird die in Schreibdiensten übliche Schwelle, die Abhängigkeit der hilfeschuchenden Person davon, dass die Schreibearbeit übernommen wird, überwunden, indem individuelle Lösungswege gesucht werden: Mitarbeitende des

und den Computer als Hilfsmittel zur Lösung ihrer Probleme nutzen können. Mindestens drei MitarbeiterInnen stehen den BesucherInnen unterstützend zur Verfügung (zehn schwarz-weiss-Drucke pro Tag sind gratis).

Dass der Bedarf nach einem solchen Angebot gross ist, hat sich bereits in den ersten sechs Monaten gezeigt. Weit über zwanzig BesucherInnen pro Nachmittag zählt das Kafi Klick durchschnittlich. Die NutzerInnen sind stark durchmisch, es kommen selbständig Arbeitende, die sich keinen Computer leisten können, AnfängerInnen, die Unterstützung brauchen, und BesucherInnen, die das Kafi Klick als Treffpunkt nutzen. Es war eine äusserst gelungene Startphase. Um die hohen Kosten (Raumkosten etc.) decken zu können und das Fortbestehen des Kafi Klick zu garantieren, ist die IG Sozialhilfe dringend auf Spenden angewiesen.

Christoph Heusser,
Projektleiter Kafi Klick

Verwirklichung der Menschenrechte auch für Armutsbetroffene: Aus dem Jahresbericht der IG Sozialhilfe 2009

Die IG Sozialhilfe feierte in diesem Jahr ihren 15. Geburtstag: Am 12. Juni 2009 wurde zu einem grossen Fest mit Buffet, Grill und Konzert im GZ-Riesbach, Zürich, eingeladen. Eine eigens für diesen Jubiläumsanlass angefertigte Ausstellung mit Texten und Bildern zeigte die 15-jährige Tätigkeit der IG Sozialhilfe.

Die IG Sozialhilfe wurde im März 1994 mit dem Ziel gegründet, die Lebensbedingungen von armutsbetroffenen Menschen – Einheimischen und AusländerInnen – in der Schweiz zu verbessern und die Öffentlichkeit für die Armut in der Schweiz zu sensibilisieren. Das besondere der IG Sozialhilfe ist die Zusammen- bzw. Mitarbeit von Armutsbetroffenen auf allen Ebenen. Der gemeinnützige Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, steht aber politisch klar auf der Seite der Armutsbetroffenen. Die IG Sozialhilfe ist steuerbefreiter Verein und finanziert sich ausschliesslich durch Spenden von Privatpersonen und Stiftungen, die zweckbestimmte finanzielle Unterstützung leisten.

Schwerpunkt im Jahr 2009 waren der erfolgreiche Aufbau, die Einweihung und der Betrieb des Kafi Klick, eines kostenlosen Internetcafés für Armutsbetroffene. Am 17. Oktober, am Internationalen Tag gegen Armut und Ausgrenzung, eröffneten wir das Kafi Klick – das jüngste Projekt der IG Sozialhilfe.

Darüber hinaus wurde die Beratungsarbeit erweitert: Neu gibt es im Kafi Klick jeweils am Donnerstagnachmittag für Armutsbetroffene die Möglichkeit, die Beratungsstelle der IG Sozialhilfe aufzusuchen. Selbstverständlich ging die bereits bestehende Begleitungs- bzw. Unterstützungsarbeit von mehrfach kranken armutsbetroffenen Einzelpersonen, Paaren und Familien weiter. Ausschnitt aus einem Dankesbrief von D. C. an unseren Verein: „*Ich wende mich an Sie in Ihrer grossen Menschlichkeit, um der Organisation IG Sozialhilfe meine ehrliche Dankbarkeit auszudrücken für die Hilfe, die Sie mir zukommen lassen. Ich bin Ihnen von Herzen dankbar.*“ Wir danken unseren ehrenamtlichen

MitarbeiterInnen für ihre solidarische, unentgeltliche Arbeit. Durch diese wichtige Mitarbeit konnte viel Spendengeld eingespart werden, welches den armutsbetroffenen Menschen demzufolge direkt zugute kam. Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten der IG Sozialhilfe wird durch ehrenamtliche solidarische Arbeit geleistet: Freiwillige Berufsleute wie auch Armutsbetroffene setzen sich seit Jahren für die Vereinstätigkeit engagiert ein: So wurde die gesamte Installation des Kafi Klick ausschliesslich durch ehrenamtliche Arbeit von Informatikern geleistet, was einem Wert von Fr. 40'000.– entspricht. Jede Woche werden im Kafi Klick ca. 35 unentgeltliche Stunden geleistet. In die Website des Kafi Klick wurden ca. 100 ehrenamtliche Stunden von einem ausgebildeten Web-Publisher investiert. Ebenso wird seit Jahren die Website unseres Vereins von einem Informatiker in unentgeltlicher Arbeit betreut. Die Öffentlichkeitsarbeit, unsere Zeitung, journalistische Beiträge, das Layout wie auch die ReferentInnen an den Veranstaltungen sind solidarische Beiträge an den Verein ohne Entgeltung.

Langzeitbetreuung

Die Unterstützung und Begleitung von armutsbetroffenen, chronisch kranken SozialhilfebezüglerInnen und IV-RentnerInnen macht einen grossen Teil der Arbeit des Vereins aus. Viele dieser Menschen wurden in ihrer Kindheit schwer misshandelt, sexuell ausgebeutet und wuchsen in verwehrten Verhältnissen auf und konnten sich dadurch nie in der Gesellschaft integrieren. Darum ist es unerlässlich, gemeinsam mit ihnen realistische Perspektiven behutsam zu erarbeiten und diese Begleitung bzw. Betreuung über Jahre hinweg anzubieten.

Übergeordnete Ziele der Langzeitbegleitung ist die konkrete Umsetzung der sozialen und Gesundheitsmensenrechte, während es in der konkreten Situation immer um die Stabilisierung und Verbesserung der gesamten gesundheitlichen, psychischen und sozialen Lebenssituation der Betroffenen geht. Im

Gegensatz zu anderen Institutionen ist die persönliche Bezugsperson der IG Sozialhilfe für sämtliche Bereiche zuständig und zieht bei Bedarf weitere Fachleute zu.

Anfangs Jahr sind leider zwei Menschen, IV-Rentner, im Alter von 29 bzw. 42 Jahren an langer schwerer psychischer und physischer Krankheit in IG-Wohnungen verstorben. Beider verstarben nach eigenem Wunsch zu Hause. Beiden ist gemeinsam, dass sie bereits in ihrer Kindheit durch schwere Traumata geschädigt, von einem Heim ins andere geschoben und als Erwachsene obdachlos wurden. Dank unserer Langzeitbetreuung konnte ihr Leben soweit stabilisiert werden, dass sie in unserem Wohnprojekt eine wärmende Bleibe fanden. Da beide keine Familienangehörigen hatten, organisierten wir die Beerdigungen und hielten die Gedenkreden. Sämtliche Kosten wurden uns über Stiftungen für diese Beerdigungen zurückvergütet. Beim älteren, der als Stadtoriginal bekannt war, gelang es uns, dass der Tages-Anzeiger und das Tagblatt der Stadt Zürich über ihn berichteten. So nahmen an dieser Beerdigung auch Leute teil, die ihn nicht kannten.

Stellungnahme der IG Sozialhilfe zu den nationalen Armutsstrategien

Die langjährige Freundschaft mit der Bewegung ATD Vierte Welt bewährte sich auch dieses Jahr: So arbeiteten wir bezüglich den *nationalen Armutsstrategien* eng zusammen, tauschten Informationen aus und reichten gemeinsam mit der ATD die Stellungnahme der beiden Organisationen beim BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) ein, damit sie mehr Gewicht beim BSV erhalten. Das BSV ist vom Bundesrat beauftragt, die nationale Armutskonferenz vorzubereiten.

*Branka Goldstein,
Präsidentin der IG Sozialhilfe*

Kontakt:

IG Sozialhilfe ! Postfach ! 8032 Zürich !
Tel. 079 343 66 43 ! Fax 044 261 23 69
ig-sozialhilfe@gmx.ch ! www.ig-sozialhilfe.ch ! www.kafiklick.ch

Matronats- und Patronatskomitee der IG Sozialhilfe

Folgende Persönlichkeiten unterstützen die Tätigkeit der IG Sozialhilfe:

Abt Urs, dipl. Psychologe, Maur/ZH * **Altwegg Leni**, Theologin, Zürich * **Baeriswyl Michel**, Dr. Phil., Kulturphilosoph, Sozialpsychologe, Embrach/ZH * **Bänziger-Müller Suzanne**, Schulleiterin, Rufi/ZH * **Beck-Kadima Muriel**, lic. iur., Juristin, Menschenrechtsbeauftragte, Ipsach/BE * **Bernard Stephan**, LL.M. Rechtsanwalt & Mediator SAV/AFM, Zürich * **Bohrer Isabelle**, Geschäftsleiterin AvenirSocial, Bern * **Bolli Karl**, Dr. Med., Niederweningen/ZH * **Bosshad Rolf**, Redaktor Neue Wege, St. Gallen * **Bühlmann Cécile**, Nationalrätin, Luzern * **de Baan Verena**, Supervisorin und Organisationsberaterin, Zürich * **Dvorak Andreas**, Sozialarbeiter FH/MBA, Bern * **Etter Urs**, Dr. theol., Stäfa/ZH * **Furrer Hans**, Dr. Phil., Erwachsenenbildner, Boll/BE * **Frutiger Nikol**, lic. Phil. theol., Vizepräsident, Caritas, AG, Zofingen * **Giovanelli-Blocher Judith**, Sozialarbeiterin/ Supervisorin, Biel * **Goll Christine**, Präsidentin VPOD, Nationalrätin, Zürich * **Grünenfelder Rico**, lic. phil I, Soziologe, Informatiker, Zürich * **Gubser Yasmin**, Rechtsanwältin, Zürich * **Gurny Ruth**, Prof. Dr., Forschungsleiterin Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich * **Häner Urs**, Leiter Arbeitslosen-Treff, Luzern * **Hanhart Dieter**, Dr. phil., Psychologe, Männedorf/ZH * **Heusser Pierre**, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich * **Huonker Renata**, lic.phil., Pfarrerin, Zürich * **Huonker Thomas**, Dr. phil., Historiker, Zürich * **Hurni-Caille Louisette**, Vorstandsmitglied der Schweiz. Sektion "Défense des Enfants International", Bern * **Jäggi Christian**, Dr. phil., Ethnologe, Leiter Kommunikationsforschung Meggen/LU * **Jegge Jürg**, Leiter Märtpplatz, Rorbas/ZH * **Joos Yvonne**, Theologin, St. Gallen, * **Koller Erwin**, Dr. theol, Journalist, Uster * **Leuthard Esther**, sozialpädagog. Familienbegleiterin, Psychoanalytikerin, Zürich * **Lieberherr Nicole**, Treuhänderin, Opfikon ZH, * **Mäder Ueli**, Prof. Dr., Soziologe, Basel * **Maggi Bruno**, prakt. Arzt, Zürich * **Meili M.**, Dr. med., Arzt, Zürich * **Mezger Eva**, Journalistin, Zürich * **Münch Annelies**, Sozialpädagogin, Prof. Fachhochschule für Soziale Arbeit, Basel * **Näf Thomas**, Präsident KABBA, Bern * **Oertle Daniel**, Dr. med., Zürich * **Ott Marianne**, lic. iur., Rechtsanwältin, Winterthur * **Prelicz-Huber Katharina**, Dozentin für Soziale Arbeit, Nationalrätin, Zürich * **Ragaller Ina**, Rechtsanwältin, Zürich * **Rechsteiner Paul**, Nationalrat, Präsident des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, St. Gallen * **Roth Marianne**, PR Beraterin, Zürich * **Ruflin Regula**, Dr., Bern * **Rothen Eduard**, a. Stadtpräsident, Alt-Nationalrat, Grenchen * **Rumpf Bernhard**, Soziologe, Projektkoordinator, Zürich * **Schaub-Römer Christian**, Dr. Med., Psychiater, Winterthur * **Schenkel Marianne**, Ärztin, Zürich * **Schibli Franz**, Theologe, St. Gallen * **Schmid Regula**, Pfarrerin, Horgen/ZH * **Schmidlin-Onofri Alois**, dipl. Sozialarbeiter, Schaffhausen * **Schöpfer Felix**, Rechtsanwalt, Zürich * **Schwyn Christine**, lic. Phil., Sozialpsychologin, Embrach/ZH * **Seidenberg André**, Dr. med., Zürich * **Seiler Alexander J.**, Dr. phil., Filmautor und Publizist, Zürich * **Simek David**, Rechtsanwalt, Zürich * **Spiegel Miriam**, Sozialarbeiterin, Paar- und Familientherapeutin, Zürich * **Spieler Willy**, Publizist, Zürich * **Spillmann Margrit**, Dr. iur. Juristin, Zürich * **Spörri Dorothea**, Dozentin für Soziale Arbeit, Zürich * **Steiger-Sackmann Sabine**, Rechtsanwältin und Notarin, Olten * **Stocker Monika**, Alt-Stadträtin und Nationalrätin, Sozialarbeiterin, Zürich * **Suter Tabita**, M.A., lic. phil. I, Philologin, Psychologin, Zürich * **Thanei Anita**, lic. iur, Rechtsanwältin, Nationalrätin, Zürich * **Traitler Reinhild**, Dr. phil.I, Zürich * **Tschäppeler Roland**, Betriebsökonom, Freienbach/SZ * **Vischer Daniel**, Dr. iur. Rechtsanwalt, Kantonsrat, Zürich * **Voss Christine**, lic. phil. I, Redaktorin, Zürich * **Wagner Antonin**, Professor, Zürich * **Waldburger Samuel**, Psychoanalytiker, Zürich * **Wallimann Isidor**, Dr. Phil., Dozent, Basel * **Wandeler Bernard**, Prof. an der Hochschule Luzern, Dozent & Projektleiter in der Soziokultur, Zürich * **Weidmann Afra**, Schreibende, Zürich * **Weil Anjuska**, Kindergärtnerin, Alt- Kantonsrätin, Zürich * **Wicki Maja**, Dr. phil., Philosophin, Psychoanalytikerin, Zürich * **Winizki David**, Dr. med., Zürich * **Wyss Kurt**, Soziologe, Zürich * **Zanolari Oreste**, Ingenieur, Soziologe, Zürich * **Zurbuchen Christian**, Pfarrer, Horgen/ZH * **Zurbuchen Susi**, Mittelschullehrerin, Horgen/ZH * **Zürrer Hansheiri**, Theologe, Zürich

**Die IG Sozialhilfe ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein,
steht aber klar auf der Seite der Armutsbetroffenen**

Unterstützt uns politisch und materiell!

**Die IG Sozialhilfe finanziert sich ausschliesslich durch private Unterstützung
Spenden sind erbeten auf:**

PC 80-47672-7, IG Sozialhilfe, Postfach, 8032 Zürich

Der Verein ist steuerbefreit: Ihre Spende können Sie von Ihrer Steuerrechnung abziehen!